



Fachbereich/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Verfasser/in Bodo Vietz
Vorlage Nr. 100/2017
Datum 20.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	13.07.2017	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	25.07.2017	

Betreff:

Änderungen bei der Abwassersatzung und der Wasserversorgungssatzung

Anlagen:

- Anlage A – Änderungssatzung zur Abwassersatzung
- Anlage B – Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- Anlage C – Übersicht über die Änderungen bei der Abwassersatzung
- Anlage D – Übersicht über die Änderungen bei der Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie in Anlage A dargestellt beschlossen.
2. Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird wie in Anlage B dargestellt beschlossen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Sowohl die Abwasser- als auch die Wasserversorgungssatzung sehen derzeit vor, dass durch den Gebührenschuldner drei Vorauszahlungen auf die Wasser- und Abwassergebühren zu leisten sind. Diesen drei zum 15.3., 15.6. und 15.9. fälligen Vorauszahlungen liegen jeweils 25% des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde, insgesamt also 75 %.

Der letzte der drei Abschläge ist am 15.9. des Jahres zu leisten. Somit verfügen die beiden Eigenbetriebe bei einem zu 75 % (am 30.9.) verstrichenen Jahr nur über 75 % der Mittel zur Aufwandsdeckung des gesamten Jahres. Die nächsten nennenswerten Zahlungseingänge erfolgen dann erst mit der Jahresabrechnung der Gebühren. Insbesondere der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist zum Jahreswechsel und bis hin zur Endabrechnung und Weitergabe der Gebühreneinnahmen durch die Stadtwerke mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert. Bislang konnte der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung den nächsten Geldeingang erst wieder Mitte März des Folgejahres verzeichnen. Um die Aufnahme von Kassenkrediten in diesem Zeitraum zu vermeiden schlägt die Verwaltung vor, die Höhe der Vorauszahlungen von bisher insgesamt 75% auf vorerst 90% zu erhöhen.

Für den Gebührenzahler ergibt sich zwar eine Erhöhung der Abschlagsbeträge, der noch zu leistende Betrag mit der Endabrechnung wird dann allerdings entsprechend niedriger ausfallen, weshalb die Verwaltung davon ausgeht, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden zu haben. Die Zeiträume für welche der Gebührenzahler dann in Vorleistung tritt entsprechen ziemlich exakt den Zeiträumen, in welchen die Eigenbetriebe in Vorleistung gehen.

Es wurde auch eine Anpassung der Vorauszahlungen auf insgesamt 100 % geprüft. Um dabei allerdings Liquiditätsnachteile beim Gebührenschuldner auszugleichen wäre auch eine Änderung der Anzahl der Abschläge, bzw. Anpassung der Fälligkeiten erforderlich geworden, was zu kostspieligeren Anpassungen im Abrechnungssystem geführt hätte. Aus diesem Grund wurde auf eine mögliche Anhebung auf 100% unter Anpassung der Fälligkeitstermine vorerst verzichtet.

Die übrigen Satzungsänderungen resultieren aus der Notwendigkeit die Verweisungen durch die Wasserversorgungs- und Abwassersatzung auf das novellierte Wassergesetz zu aktualisieren.

Robert Schäfer
Eigenbetriebsleiter
Abwasserbeseitigung

Wolfgang Droll
Eigenbetriebsleiter
Stadtwerke